

Sitzung vom 23. September 2009

1516. Anfrage (Erschütternde Vorfälle in München)

Kantonsrat Markus Späth-Walter, Feuerthalen, sowie die Kantonsrätinnen Karin Maeder-Zuberbühler, Rüti, und Susanna Rusca Speck, Zürich, haben am 6. Juli 2009 folgende Anfrage eingereicht:

Die gravierenden Gewalttaten von Schülern einer Zürcher Berufswahlschule an unbeteiligten Zufallsopfern während ihrer Abschlussreise in München erschüttern die Öffentlichkeit zu Recht. Die grauenvolle Sinnlosigkeit des Verbrechens, die unglaubliche Aggressivität der Täter und die Tatumstände werfen Fragen auf, die einer dringlichen Klärung bedürfen. So hatte nach übereinstimmender Darstellung der zuständigen Jugendanwaltschaft und der Schulpflege Küsnacht die Schule von den gegen die Täter ausgesprochenen einschlägigen Vorstrafen und Massnahmen keine Kenntnis. Den verantwortlichen Pädagogen wurde damit zugemutet, ein Klassenlager mit mehreren problematischen Jugendlichen durchzuführen, ohne deren Gefährlichkeit und Gefährdung auch nur annähernd korrekt einschätzen zu können. Dies ist inakzeptabel. Selbstverständlich kann es nicht darum gehen, jedes Bagatelvergehen automatisch weiterzumelden. Die Schulleitungen und die Lehrpersonen müssen aber über alle beteiligten Instanzen (wie Jugendanwaltschaft, Schulsozialarbeit, Jugendpsychologie) hinweg Zugang zu allen relevanten Informationen haben, damit sie ihrer wichtigen Integrationsaufgabe und dabei gerade auch den besonders schwierigen Jugendlichen wirklich gerecht werden können. Dass solche heiklen Informationen von den Empfängern vertraulich zu behandeln sind, ist dabei eine Selbstverständlichkeit.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Trifft es tatsächlich zu, dass die Weiterbildungs- und Berufswahlschule Küsnacht von den Vorstrafen und deliktorientierten Therapien der Beschuldigten keinerlei Kenntnisse hatte, obschon diese zumindest teilweise noch ins laufende Schuljahr fielen?
2. Waren im Verlaufe des vergangenen Schuljahres die betroffenen Schüler an Vorfällen beteiligt, die als Hinweis auf eine besondere Gefährdung und Gefährlichkeit hätten erkannt werden können?

3. Welche konkreten Regeln wurden für die Klassenreise nach München mit der betroffenen Klasse vereinbart? Waren diese den Eltern bekannt? Trifft es zu, dass Alkoholkonsum dabei nicht grundsätzlich verboten war?
4. Wie gross ist der Ermessensspielraum der verantwortlichen Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulpflegen, problematische Schülerinnen und Schüler von Veranstaltungen ausserhalb des Schulhauses (Exkursionen, Schulreisen, Sportlager, Klassenreisen) auszuschliessen?
5. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um die Absicht der Bildungsdirektorin, die Schulen im Bringprinzip über Vorstrafen ihrer Schüler zu orientieren (Tages-Anzeiger vom 4. Juli 2009), rasch und wirksam umzusetzen? Auf welchem Weg, bei welchen Delikten und zu welchen Bedingungen soll eine solche Informationspflicht eingeführt werden?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Markus Späth-Walter, Feuerthalen, Karin Maeder-Zuberbühler, Rüti, und Susanna Rusca Speck, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Gemäss § 34 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO; LS 321) ist es Beamten und Angestellten untersagt, aus den Akten einer schwebenden Untersuchung Mitteilung an Dritte zu machen. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen solche Mitteilungen für den Zweck der Untersuchung förderlich sind oder wo überwiegende öffentliche Interessen eine Aufklärung gebieten. In den Verfahren gegen Jugendliche, für welche die Strafprozessordnung ergänzende Regeln enthält, knüpft § 379 StPO an das genannte Untersuchungsgeheimnis an und sieht vor, dass die Jugendanwaltschaft Schulorgane nur dann über ein Verfahren gegen Jugendliche und dessen Erledigung unterrichtet, wenn schutzwürdige Interessen des Angeschuldigten oder Dritter es verlangen. Die in jedem Einzelfall erforderliche Interessenabwägung obliegt der zuständigen Jugendanwaltschaft, die in der Praxis aufgrund der einschränkenden Regelung von § 34 StPO hierbei Zurückhaltung übt. Im vorliegenden Fall erfolgte keine Information der Weiterbildungs- und Berufswahlschule Küssnacht (WBK) über die Vorstrafen der betroffenen Jugendlichen und die ambulante Massnahme, die bei einem der Jugendlichen angeordnet

wurde. Auch die abgebenden Schulen bzw. Gemeinden äusserten sich im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zum Sozialverhalten positiv und machten keine Hinweise auf zu erwartende Schwierigkeiten.

Zu Frage 2:

Der WBK wurden im Verlauf des Schuljahres keine Vorfälle bekannt, die auf eine besondere Gefährdung oder Gefährlichkeit der betroffenen Jugendlichen hindeuteten.

Zu Frage 3:

Die Verhaltensregeln für die auswärtigen Schulwochen wurden zwischen der WBK und den Jugendlichen sowie deren Eltern in Form einer schriftlichen Vereinbarung festgelegt. Die Jugendlichen verpflichteten sich darin, allgemeine Verhaltensregeln und konkrete Anweisungen der Lehrpersonen zu befolgen, die Hausordnung der Unterkunft zu achten sowie allgemein Mass zu halten und Konfrontationen zu vermeiden. In der Unterkunft galt ein umfassendes Alkoholverbot. Für den Fall der Nichtbefolgung der Verhaltensregeln wurden die Jugendlichen und ihre Eltern auf die umgehende Rückreisepflicht hingewiesen.

Zu Frage 4:

Die verantwortlichen Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulpfleger verfügen über einen grossen Ermessensspielraum, Schülerinnen und Schüler aufgrund ihres Verhaltens von Anlässen ausserhalb des Schulhauses auszuschliessen. In der schriftlichen Vereinbarung zu den Verhaltensregeln (vgl. die Beantwortung der Frage 3) wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Jugendliche nicht mitgenommen würden, sofern dies aus Sicht der Schule nicht zu verantworten sei.

Zu Frage 5:

Die Bildungsdirektion und die Direktion der Justiz und der Innern haben eine Arbeitsgruppe bestimmt, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Schulseite und der Jugendanwaltschaft zusammensetzt. Sie hat den Auftrag, die Informationspraxis zwischen Jugendanwaltschaften und Schulorganen zu überprüfen und zu präzisieren. Das Ziel ist es, eine für die Praxis sinnvolle und auf den Datenschutz Rücksicht nehmende Regelung zu schaffen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi